Landtag Nordrhein-Westfalen 18. Wahlperiode

Landtag Nordrhein-Westfalen 18. Wahlperiode

VORLAGE 18/1903

Alle Abgeordneten

8. November 2023

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuss

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/5000

Einzelplan 05 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für Schule und Bildung

Votum

Der Einzelplan 05 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung – wird unverändert angenommen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024) – Drucksache 18/5000 – wurde vom Plenum am 23. August 2023 zur federführenden Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse mit der Maßgabe überwiesen, dass die Beratung des Personalhaushalts einschließlich aller personalrelevanten Ansätze im Haushalts- und Finanzausschuss unter Beteiligung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses erfolgt.

B Beratungen

Der Einzelplan 05 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung – wurde vom Ausschuss für Schule und Bildung in der Sitzung am 6. September 2023 beraten sowie am 8. November 2023 abschließend beraten. Mit der Vorlage 18/1414 lag der Erläuterungsband zum Einzelplan 05 vor.

Zur abschließenden Beratung des Einzelplan 05 im Ausschuss für Schule und Bildung lag mit Vorlage 18/1817 und Vorlage 18/1857 die schriftliche Beantwortung von Fragen der Fraktionen an die Landesregierung vor.

C Änderungsanträge der Fraktionen

Von den Fraktionen der SPD und der FDP wurden die im Anhang dargestellten Änderungsanträge zur Beratung und Abstimmung vorgelegt. Die jeweiligen Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten ergeben sich aus dem Anhang.

D Ergebnis

Der Ausschuss für Schule und Bildung votiert mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der AfD bei Enthaltung der Fraktion der FDP den Einzelplan 05 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung - unverändert anzunehmen, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben ist.

Florian Braun Vorsitzender

Anhang

Ifd. Nr. des Antrag de Antrags Fraktion		Antran		Abstimmungsergebnis	
1	FDP	Kapitel 05 390 Titel 633 20	Zuweisungen und Zuschüsse Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	abgelehr CDU SPD GRÜNE	nein Enth. nein
		HH 2024 von 10.000.000 E Um 15.000.000 E auf 25.000.000 E	Euro Euro	FDP AfD	ja Enth.
		Begründung:			
		gesetzes von insg	ng rechtfertigt ihre Kürzungen im Rahmen des Inklusionsförder- esamt 50 Mio. Euro mit einer noch ausstehenden Evaluation.		
ļ		schulische Inklusion falen den Gemeine	Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die on" (Inklusionsfördergesetz) gewährt das Land Nordrhein-Westden und Kreisen eine jährliche Inklusionspauschale zur Fördemunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.		
		Lernens durch nic	itzt dadurch die Mitfinanzierung der Schulen des Gemeinsamen ht lehrendes Personal im Dienst der Kommunen, soweit diese inanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten		

Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen.

Die Landesregierung bezieht sich bei dem durch sie ermittelten Minderbedarf darauf, dass die Maßnahme (erneut) evaluiert werde.

Es ist jedoch allein schon aufgrund der steigenden Zahlen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht davon auszugehen, dass die benötigten Finanzmittel in den kommenden Jahren von den Kommunen nicht benötigt werden.

Daher müssen die Mittel, auch in Vorsorge für das ausstehende Evaluationsergebnis, auch weiterhin im Haushalt abgebildet werden.

Ifd. Nr. des Antrags	Antrag		Abstimmungsergebnis	
2 FDP		Kapitel 05 390 Zuweisungen und Zuschüsse Titel 633 40 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	abgelehnt	
		Erhöhung des Baransatzes HH 2024 von - Um 35.000.000 Euro Auf 35.000.000 Euro Begründung: Die Landesregierung rechtfertigt ihre Kürzungen im Rahmen des Inklusionsfördergesetzes von insgesamt 50 Mio. Euro mit einer noch ausstehenden Evaluation. Gemäß § 2 des "Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion" (Inklusionsfördergesetz) gewährt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Kreisen eine jährliche Inklusionspauschale zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Das Land unterstützt dadurch die Mitfinanzierung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen.	CDU nein SPD Enth. GRÜNE nein FDP ja AfD Enth.	

Die Landesregierung bezieht sich bei dem durch sie ermittelten Minderbedarf darauf, dass die Maßnahme (erneut) evaluiert werde.

Es ist jedoch allein schon aufgrund der steigenden Zahlen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht davon auszugehen, dass die benötigten Finanzmittel in den kommenden Jahren von den Kommunen nicht benötigt werden.

Daher müssen die Mittel, auch in Vorsorge für das ausstehende Evaluationsergebnis, auch weiterhin im Haushalt abgebildet werden.

Antrags Fraktion	Antrag der Fraktion Antrag		Abstimmungsergebnis	
3 SPD	Begründung: "Jeder junge Menschunft und sein Geschelle Förderung." (§ 1) Das Schulgesetz ber Teilleistungsstörungerechtskonvention (Uöffentlichen Leben vwerden. Besonders UN-Konvention wird zu sehen ist, sonder der daraus resultiere können im Regelbet lichen Gründen nich chexpertise. Vor dies bei Lese-, Rechtschaufstellen ist der Kö	Schule gemeinsam Zuschüsse für die Beratungsstelle für Lese- Rechtschreib- und Rechenschwäche des Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V. aransatzes von 200.000 Euro th hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Heralecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individus Schulgesetz NRW) tont das Recht auf individuelle Förderung, dies gilt auch, wenn en vorliegen. Mit dem Inkrafttreten der UN-Behinderten- IN-BRK) in Deutschland im März 2009 soll die Teilhabe am on Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen verbessert der Bildungssektor ist entscheidend für diese Teilhabe. In der beschrieben, dass der Begriff der Behinderung nicht statisch in sich ständig weiterentwickelt und damit auch die Bekämpfung enden Barrieren regelmäßig überprüft werden muss. Lehrkräfte trieb dieser Beratung von Schülerinnen und Schülern aus zeitste hinreichend gerecht werden, auch fehlt hier oftmals die Fasem Hintergrund gilt es die bestehende Strukturen zur Beratung ihreib- und Rechenschwäche zu unterstützen. Eine diese Anstene Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V., welcher Schülerinnen ungsberechtigte, Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende in		nein ja nein ja ja

Diese Regelung soll zum 1. Januar 2024 gelten.

Ifd. Nr. des Antrags	Antrag der Fraktion	Antrag			Abstimmungsergebnis	
4 SPD		Kapitel 05 300 Titelgruppe 82 Titel 547 82 Erhöhung des Ba	Schule gemeinsam Schulentwicklungsfonds Nicht aufteilbare sächliche aransatzes		abgelehm CDU SPD GRÜNE	nein ja nein
		von um auf	7.851.800 Euro 2.469.750 Euro 10.321.550 Euro	Ansatz It. HH 2023 8.767.900 Euro	FDP AfD	ja Enth.
		Familiengrundsch len Beitrag und ve einem Ort. Eltern Kinder brauchen. wurden nochmale schonungslos offe bereich manifestie werden können. In cen von Kindern g im Schulentwicklu	nulzentren (FGZ) weiterentwicke ereinen Förder-, Informations- u haben hier eine gebündelte An Durch die aktuellen Ergebnis s die Missstände im nordrhe engelegt. Es steht fest, dass De ert haben, in den weiterführen n den Grundschulen werden die gelegt und umso wichtiger ist die	Offene Ganztagsgrundschulen zu elt, denn sie leisten einen wertvol- und Hilfsangebote für Familien an nlaufstelle, wenn sie Hilfen für ihre ise des IQB-Bildungstrends 2021 ein-westfälischen Bildungssystem efizite, die sich bereits im Primar- iden Schulen kaum aufgefangen e Grundlagen für die Bildungschan- Arbeit der FGZ, weshalb die Mittel sen, um die Einrichtung 50 neuer		
				ro Leitungsstelle im FGZ und in der		

kommunalen Verwaltung gezahlt. Bei einer unterstellten Steigerung von Personalkosten um 15% würde dies eine Kostensteigerung auf ca. 33.100 Euro pro 50%-Stelle bedeuten. Je vier 50%-Stellen im FGZ gibt es eine 50% Stelle in der kommunalen Verwaltung, die zusätzlich zu einer gewünschten Anzahl an FGZ Standorten mindestens eingeplant werden müssten. Die Sachkosten liegen je Standort bei 8.000 Euro und werden vom Land übernommen. Für die Förderung von 50 weiteren Standorten für Familiengrundschulzentren müssen damit zusätzliche Mittel in Höhe von 2.469.750 Euro bereitgestellt werden.

Diese Regelung soll ab dem 1.1.2024 gelten.

lfd. Nr. des Antrags	Antrad		Abstimmungsergebnis	
5	SPD	Titel 422 01 NEU Allgemeine Bewilligungen - Personalausgaben Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter Anbringung folgender Haushaltsvermerke: Die hier veranschlagen Ausgaben sind für die Anhebung der entsprechenden Planstellen in den Kapiteln 05 390 und 05 410 vorgesehen. Anbringung eines Baransatzes von 12.100.000 Euro Begründung: Mit dem 2009 in Kraft getretenen neuen Lehrerausbildungsgesetz durchlaufen nun alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die gleiche und gleich lange uni- versitäre Ausbildung. Daher ist die Angleichung der Besoldung aller Lehrkräfte un- abhängig der Schulform, an der sie unterrichten, ein wichtiger und längst überfälliger Schritt. Das von der Landesregierung verabschiedete Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung stellt mit der Anpassung der Besoldung von Grundschul- und Sekundarstufe-I-Lehrkräften einen ersten wichtigen Schritt dar, lässt jedoch weitere zwingend notwendige Besoldungsanpassungen außer Acht. Die Landesregierung hat damit bisher ihre Chance vertan, endlich für Gerechtigkeit im System Schule zu sorgen. In einem ersten Schritt ist es nun notwendig die besonders benachteiligten Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie die Werkstattlehrkräfte in Einstiegsamt auf A10 an- zuheben. Im Zuge der Bologna-Reform ist dieser Schritt längst überfällig. Hierfür entstehen für die Anhebung der 745 Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Be- fähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen sowie die Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Be- fähigung für die Laufbahn der Fachlehrer mit der Be- fähigung für die Laufbahn der	abgelehnt CDU nein SPD ja GRÜNE nein/ FDP ja AfD Enth.	

Darüber hinaus müssen in diesem ersten Schritt als dringende Maßnahme angesichts des eklatanten Lehrkräftemangels auch die Fachleitungen an Grund-Haupt- und Realschulen berücksichtigt werden, die bisher nur A12 sowie eine Zulage erhalten. Hierfür sollen diese Fachleitungen im Zuge des A13-Stufenplans anstelle der jährlichen Zulage in Höhe von 230 Euro für 2024 bereits die Zulage in Höhe von 345 Euro erhalten. Zum 1. August 2026 müssen die Fachleitungen kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A14 überführt werden. Dies betrifft 1.600 Fachleitungen. Für 2024 müssen dafür rund 6,6 Mio. Euro bereitgestellt werden. Damit wir die Attraktivität der Fachleitungsämter gestärkt. Dies ist dringend notwendig um die Ausbildungskapazitäten für die besonders vom Lehrkräftemangel betroffenen Schulformen zu verbessern. In einem zweiten Schritt müssen alle weiteren Besoldungsanpassungen, z.B. für Schulleitungen oder für die Beförderungsämter vorgenommen werden. Hierzu muss die Landesregierung im Zuge einer Änderung des Landesbesoldungsgesetzes ein umfassendes Gesamtkonzept vorlegen. Darüber hinaus muss die Landesregierung auch für die multiprofessionellen Teams für eine attraktivere Besoldung und Aufstiegschancen sorgen.

Insgesamt werden damit Mittel in Höhe von 12,1 Mio. Euro bereitgestellt.

Diese Regelung soll ab dem 1.1.2024 gelten.